



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Juni 2010

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	189		
159 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Gelsenkirchen und Tecklenburg	189 189		
160 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Markus, Probsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen und Heilige Familie in Recklinghausen-Speckhorn zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Probsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen am 29. Juni 2010	190		
161 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	191		
		162	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) 191
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	192
		163 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 566 im Gebiet der Stadt Gronau, Ortsteil Epe	192
		164 Regionalverband Ruhr	192
		165 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	193

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

159 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Gelsenkirchen und Tecklenburg

Urkunde

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, der Ev. Kirchengemeinde Resse und der Ev. Kirchengemeinde Resser Mark

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, die Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, die Ev. Kirchengemeinde Resse und die Ev. Kirchengemeinde Resser Mark - alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen "Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer".

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Resse wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich wird 2. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Resse und der Ev. Kirchengemeinde Resser Mark bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle wird 4. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle wird 5. Pfarrstelle und die 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle wird 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, der Ev. Kirchengemeinde Resse und der Ev. Kirchengemeinde Resser Mark.

§ 4

Die Urkunde tritt am 23. Mai 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. Februar 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Deutsch

Staatlich förmlich anerkannt
Königreich Preußen
Evangelische Kirche

Deutsch

Az.: 010.11.3022

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 09. Februar 2010 benannte Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, die Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, die Ev. Kirchengemeinde Resse und die Ev. Kirchengemeinde Resser Mark - alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - in "Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer" mit Wirkung zum 23. Mai 2010 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 1. Juni 2010

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Hans-Jürgen Hagemann

Hans-Jürgen Hagemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 189-190

160 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Markus, Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen und Heilige Familie in Recklinghausen-Speckhorn zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen am 29. Juni 2010



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Markus, Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen und Heilige Familie in Recklinghausen-Speckhorn mit Wirkung vom 29. Juni 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen **Kath. Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen** zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Recklinghausen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Markus, Propsteigemeinde St. Peter und Heilige Familie zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patronatzen. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Propsteikirche St. Peter. Die Kirchen St. Elisabeth, St. Markus und Heilige Familie werden Filialkirchen.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde Katholische Propsteigemeinde St. Peter über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds der Kirche Propsteikirche St. Peter, St. Elisabeth, St. Markus oder Heilige Familie übertragen.

Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 07. Mai 2010

AZ: 110-127/2009
6. Ausfertigung

Felix Genn

Dr. Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. Mai 2010 werden die katholischen Kirchengemeinden Propsteigemeinde St. Peter, St. Elisabeth, St. Markus und Heilige Familie in Recklinghausen mit Wirkung vom 29. Juni 2010 zur neuen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 12 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer und Probst Jürgen Quante als Vorsitzender
 Herr Pfarrer und Vicarius Cooperator Reinhard Vehring
 Herr Godehard Buske
 Herr Thomas Erkemper
 Herr Winfried Hoff
 Herr Hans-Peter Kleynmans
 Herr Dieter Klußmeyer
 Herr Dr. Michael Ludes
 Frau Elisabeth Ochsenfeld
 Herr Ludger Strunk
 Herr Wolfgang Tietze
 Herr Gregor Verloh
 Herr Johannes Werner
 Herr Reinhard Zimmermann.

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes (Art. 20 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster).

AZ.: 110-127/2009
 6. Ausfertigung

Münster, 07. Mai 2010

 Norbert Kleyboldt,
 Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. Mai 2010 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Markus, Probsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen und Heilige Familie in Recklinghausen-Speckhorn zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Probsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen mit Wirkung zum 29. Juni 2010 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 7. Juni 2010
 Der Regierungspräsident
 In Vertretung

 Hans-Jürgen Hagemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 190-191

161 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

48143 Münster, den 09.06.2010

Bezirksregierung Münster
 Az.: 500-53.0032/10/9978249-0001/0001.V

Die BeCoe GmbH & Co. KG hat am 04.06.2010 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 10, Flurstück 168, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Biogasanlage mit einem Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.302 kW. Die Anlage besteht weiterhin aus Annahme- und Anmischbehältern, einem Fermenter, zwei gasdichten Gärrestspeichern, Fahriloanlagen, Technikgebäude und einer Notfackel.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
 gez.

(André Riesmeier)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 191

162 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, 07.06.2010
 500-53.0070/09/0310.1

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten, hat der Firma OTG-Oberflächentechnik Gronau mit Datum vom 09.06.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftiger Anlage (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum

Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall durch ein elektrolytisches und -chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen > 30 m³ erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- Die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 LWG

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48599 Gronau, Otto-Hahn-Str. 1, Gemarkung Epe, Flur 49, Flurstücke 258, 259, 287 und 288, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden“.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 09.06.2010 in der Zeit vom 21.06.2010 bis einschließlich 05.07.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Gronau, Fachdezernat 463 - Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, 1. Obergeschoss (Dienststunden: Mo – Do 08:00 – 16:00 Uhr, Fr 08:00 – 12:30 Uhr)

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten (Dienststunden: Mo – Do 09:00 – 14:30 Uhr, Fr. 09:00 – 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Gewässerschutz, Immissionschutz, Umgang mit Abfällen und Arbeitsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wallenfels

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 191-192

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

163 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 566 im Gebiet der Stadt Gronau, Ortsteil Epe

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 566

In der Stadt Gronau ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 566 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 566 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Gronau und der Bezirksregierung Münster wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 3808 016 J nach Netzknoten 3808 026 Station 0,281 nach Station 0,580
(Länge: 0,299 km).

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2011.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

*Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.*

Gelsenkirchen, den 18.05.2010
i. A.


Peggy Block

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 192

164 Regionalverband Ruhr

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung findet am **Montag, 21. Juni 2010 - 10:00 Uhr - im Robert-Schmidt-Saal Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen**, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - 1.1 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil, im Gebiet der Stadt Bergkamen - Niederlegung
 - 1.2 Erste Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung -

Stellungnahme der Verbandsversammlung als Regionalrat Ruhr

1.3 Entwurf der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz – Stellungnahme des RVR als Regionalplanungsbehörde

1.4 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG beschlossenen Jahresbauprogrammen 2009/2010 für

- a) die Maßnahmen des Landesstraßenausbauplans
- b) den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten sowie
- c) den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen, incl. Modellprojekt "Bürgeradwege"

1.5 Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2010

hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

1.6 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006, Feststellung des Jahresabschlusses 2006, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2006

2.2 Personalangelegenheit

2.3 Abberufung und Bestellung der Leitung sowie der Prüferinnen und Prüfer im Referat Rechnungsprüfung

2.4 Statusbericht Bildung Metropole Ruhr: Erste Überlegungen zu einem Masterplan Bildungsmetropole Ruhr

2.5 Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen in NRW (Transparenzgesetz)

2.6 Beteiligungsbericht 2008 nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

2.7 Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 der Beteiligungsgesellschaften

- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Ruhrwind Herten GmbH

- Seegesellschaft Haltern mbH
 - NFN NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH
- 2.8 Abschlussbericht zur Umsetzung sowie Fortschreibung des Frauenförderplanes
- 2.9 Regelmäßige Leistungsbilanz des RVR für seine Mitglieds Körperschaften
- Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 31.05.2010
- 2.10 Ausübung von Mandaten während staatsanwaltlicher Ermittlungen
- Antrag der CDU-Fraktion
- 2.11 Masterplan Kultur
- 2.12 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 08.06.2010

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 192-193

165 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0328850
des Polizeihauptmeisters Hendricks, Frank
ausgestellt von der ZPD NRW
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 193

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster